

**Satzung über die  
Immatrikulation, Rückmeldung,  
Beurlaubung und Exmatrikulation  
sowie die Handlungsfähigkeit Minderjähriger  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof  
(Immatrikulationssatzung)**

**Vom 20. November 2017\***

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 51 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Handlungsfähigkeit Minderjähriger

Abschnitt 2 Bestimmungen für Studierende

- § 3 Immatrikulationsverfahren
- § 4 Sprachliche Studierfähigkeit
- § 4a Korrespondierender Vorbereitungsdienst
- § 5 Feststellung der Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 6 Campus Card
- § 7 Immatrikulierte Studierende
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Beurlaubungsgründe
- § 11 Exmatrikulation auf Antrag
- § 12 Mitteilungspflichten

Abschnitt 3 Bestimmungen für Gaststudierende

- § 13 Immatrikulationsantrag
- § 14 Immatrikulation

Abschnitt 4 Sonstige Bestimmungen

---

\* In der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 27. Januar 2026 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 05/2026).

- § 14a Immatrikulation von Promovierenden
- § 14b Immatrikulationshindernis, Exmatrikulationsgrund
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

*Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit dieser Satzung zu wahren, wird auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets Angehörige beider Geschlechter gemeint.*

## **Abschnitt 1**

### **Zweck der Satzung, Handlungsfähigkeit Minderjähriger**

#### **§ 1**

##### **Zweck der Satzung**

Diese Satzung trifft Ausführungsbestimmungen nach Art. 51 BayHSchG und regelt die Rechtsstellung minderjähriger Beteiligter in sämtlichen von der Hochschule Hof durchgeführten Verwaltungsverfahren.

#### **§ 2**

##### **Handlungsfähigkeit Minderjähriger**

<sup>1</sup>Minderjährige, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für Studieninteressierte, die eine Hochschulzugangsberechtigung erst durch ein Probestudium erwerben wollen, für die dafür erforderlichen Verfahrenshandlungen.

## **Abschnitt 2**

### **Bestimmungen für Studierende**

#### **§ 3**

##### **Immatrikulationsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Das Immatrikulationsverfahren setzt einen Antrag voraus. <sup>2</sup>Es wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen elektronisch durchgeführt. <sup>3</sup>Die Antragsteller müssen sich über das entsprechende Internetportal im Campus-Management-System der Hochschule registrieren und dort eine E-Mail-Adresse hinterlegen, unter der sie elektronische Nachrichten empfangen können.

(2) <sup>1</sup>Immatrikulationsanträge für Studiengänge, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, müssen bis zum 15. Juni eines Jahres gestellt sein, um zum folgenden Wintersemester Berücksichtigung zu finden. <sup>2</sup>Bei Studiengängen, in denen Eignungsprüfungen abgenommen werden, gilt insoweit ebenfalls eine Frist bis zum 15. Juni; diese kann jedoch für einzelne oder alle davon betroffenen Studiengänge verlängert werden, allerdings höchstens bis zum 31. August. <sup>3</sup>In allen übrigen Fällen läuft die Frist grundsätzlich bis zum 15. Juli und kann für einzelne oder alle davon betroffenen Studiengänge bis spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn verlängert werden.

(3) Für Immatrikulationen zum Sommersemester läuft die Antragsfrist am 15. Januar des betreffenden Jahres ab und kann für einzelne oder alle davon betroffenen Studiengänge bis spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn verlängert werden.

(4) War jemand ohne Verschulden verhindert, die Antragsfrist einzuhalten, so kann ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

(5) In den Fällen des Abs. 2 Sätze 1 und 2 gilt der Antrag auf Immatrikulation zugleich als Antrag auf Zulassung zum Studium oder Anmeldung zur Eignungsprüfung.

#### **§ 4** **Sprachliche Studierfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation für einen Studiengang oder ein Zertifikatsprogramm, zu dessen erfolgreichem Abschluss Prüfungen auf Deutsch abgelegt werden müssen, setzt vorbehaltlich Abs. 5 den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) voraus. <sup>2</sup>Der Nachweis ist durch ein entsprechendes Zeugnis einer anerkannten Einrichtung zu erbringen, das auf überprüften Leistungen beruht, die bei Studienbeginn nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation für einen Studiengang oder ein Zertifikatsprogramm, zu dessen erfolgreichem Abschluss keine Prüfungen auf Deutsch abgelegt werden müssen, setzt vorbehaltlich Abs. 5 den Nachweis von Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe A1 des GER voraus. <sup>2</sup>Der Nachweis ist durch ein entsprechendes Zeugnis einer anerkannten Einrichtung zu erbringen, das auf überprüften Leistungen beruht.

(3) Auf die Immatrikulation für englischsprachige Masterstudiengänge findet Abs. 1 insoweit entsprechende Anwendung, als es um Personen geht, die das von ihnen gewählte Studium nur dann mit Erfolg abschließen können, wenn sie zusätzlich Module anderer Studiengänge absolvieren, in denen sie Prüfungen auf Deutsch abzulegen haben.

(4) <sup>1</sup>Die Immatrikulation für einen Studiengang oder ein Zertifikatsprogramm, zu dessen erfolgreichem Abschluss Prüfungen auf Englisch abgelegt werden müssen, setzt vorbehaltlich Abs. 6 den Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des GER voraus. <sup>2</sup>Der Nachweis ist durch ein Ergebnis beim TOEFL iBT von mindestens 90 Punkten oder beim IELTS von mindestens 6,5 oder ein gleichwertiges Ergebnis bei einem vergleichbaren Test zu erbringen; diese Voraussetzung ist insbesondere erfüllt, wenn das UNIcert-Zertifikat der Stufe II mindestens mit der Endnote 2,0 erworben wurde. <sup>3</sup>Der Test darf bei Studienbeginn nicht länger als zwei Jahre zurückliegen; bei modular erworbenen Leistungsnachweisen ist insoweit auf den Zeitpunkt der letzten dafür erforderlichen Modulprüfung abzustellen. <sup>4</sup>Die Frist gilt nicht, wenn der Nachweis bereits zur Immatrikulation für einen Bachelorstudiengang an der Hochschule Hof erforderlich war und dieses Studium mit Erfolg abgeschlossen worden ist.

(5) <sup>1</sup>Eines Nachweises gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 bedarf es nicht, wenn die Hochschulzugangsbe rechtigung oder ein Hochschul- beziehungsweise gleichwertiger Abschluss an einer Einrichtung in ei-

nem deutschsprachigen Umfeld auf Deutsch erworben wurde. <sup>2</sup>Ein deutschsprachiges Umfeld ist gegeben, wenn sich die betreffende Einrichtung in einer Region befindet, in der Deutsch für die Mehrheit der Bevölkerung die Erstsprache darstellt. <sup>3</sup>Ein Abschluss wurde auf Deutsch erworben, wenn die dafür erforderlichen Prüfungen überwiegend in deutscher Sprache stattgefunden haben. <sup>4</sup>Wenn die Immatrikulation für einen Studiengang erfolgt, bei dem der Erwerb von Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe B2 des GER Gegenstand von Pflichtmodulen ist, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Niveaustufe B2 die Niveaustufe A2 tritt. <sup>5</sup>Ein Nachweis gemäß Abs. 2 muss nicht erbracht werden, wenn die Immatrikulation einen Studiengang betrifft, der Pflichtmodule zum Erwerb von Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe A1 des GER umfasst. <sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten für den Abschluss einer Berufsausbildung entsprechend, wenn dieser eine Zugangsvoraussetzung des Studiengangs darstellt, für den die Immatrikulation beantragt wird.

(6) <sup>1</sup>Von der Nachweispflicht gemäß Abs. 4 ist ausgenommen, wer höchstens zwei Jahre vor Studienbeginn die Hochschulreife oder Fachhochschulreife erlangt hat, wenn das entsprechende Zeugnis den Erwerb von Englischkenntnissen auf der Niveaustufe B2 des GER bescheinigt; Abs. 4 Satz 4 gilt für die vorgenannte Frist entsprechend. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn das Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation aufgenommen wird und das Vorhandensein von Englischkenntnissen auf der Niveaustufe B2 des GER durch den einschlägigen Kooperationsvertrag sichergestellt ist. <sup>3</sup>Eines Nachweises gemäß Abs. 4 bedarf es außerdem nicht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder ein Hochschul- beziehungsweise gleichwertiger Abschluss an einer Einrichtung in einem englischsprachigen Umfeld auf Englisch erworben wurde. <sup>4</sup>Ein englischsprachiges Umfeld ist gegeben, wenn sich die betreffende Einrichtung in einer Region befindet, in der Englisch für die Mehrheit der Bevölkerung die Erstsprache darstellt. <sup>5</sup>Ein Abschluss wurde auf Englisch erworben, wenn die dafür erforderlichen Prüfungen überwiegend in englischer Sprache stattgefunden haben. <sup>6</sup>Abs. 4 gilt nicht für Bachelorstudiengänge, zu deren erfolgreichem Abschluss lediglich einige Prüfungen auf Englisch abgelegt werden müssen.

(7) Bei der Anwendung von Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Satz 5 bleiben Prüfungen im Rahmen von Modulen zur Ausbildung in Deutsch oder Englisch als Fremdsprache außer Betracht.

(8) Ob ein Nachweis erforderlich und erbracht ist, entscheidet in Zweifelsfällen die für den betreffenden Studiengang zuständige Prüfungskommission.

## § 4a

### Korrespondierender Vorbereitungsdienst

<sup>1</sup>Ein ordnungsgemäßes Studium im Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik setzt voraus, dass die Studierenden dieses im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes gemäß der Fachverordnung Verwaltungsinformatik (FachV-VI) absolvieren. <sup>2</sup>Die Immatrikulation für das Studium in diesem Studiengang setzt deshalb voraus, dass die Studierenden Verwaltungsinformatikanwärter im Sinne von § 3 FachV-VI sind.

<sup>3</sup>Der Verlust dieser Eigenschaft bildet einen Exmatrikulationsgrund.

**§ 5**  
**Feststellung der Immatrikulationsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Die Entscheidung über den Immatrikulationsantrag ergeht aufgrund des Sachverhalts, der spätestens zwei Wochen vor Beginn des Semesters festgestellt werden kann, in welchem das Studium aufgenommen werden soll. <sup>2</sup>War jemand ohne Verschulden verhindert, innerhalb dieser Frist Angaben zu machen oder Nachweise einzureichen, so kann ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

**§ 6**  
**Campus Card**

<sup>1</sup>Zur Bekanntgabe und als Nachweis ihrer Immatrikulation erhalten die Studierenden eine Campus Card. <sup>2</sup>Dafür haben die Antragsteller binnen der in § 5 geregelten Frist ein geeignetes Lichtbild einzureichen, das nicht älter als ein Jahr sein darf. <sup>3</sup>Ein etwaiges Abhandenkommen ihrer Campus Card haben die Studierenden unverzüglich und unaufgefordert dem Studienbüro anzuzeigen.

**§ 7**  
**Immatrikulierte Studierende**

Die vorstehenden Paragrafen gelten mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Sätze 1 und 2 auch für Studierende, die bereits an der Hochschule Hof immatrikuliert sind und sich für andere oder weitere Studiengänge immatrikulieren möchten.

**§ 8**  
**Rückmeldung**

<sup>1</sup>Die Rückmeldung erfolgt, indem die Studierenden fristgerecht über das entsprechende Internetportal im Campus-Management-System der Hochschule einen Lastschriftauftrag in Höhe aller jeweils fälligen Beiträge und Gebühren freigeben und dieser anschließend eingelöst wird. <sup>2</sup>Die Frist wird rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>War jemand ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so kann ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

**§ 9**  
**Beurlaubung**

(1) <sup>1</sup>Eine Beurlaubung gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG ist schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Der Beurlaubungsgrund ist mit geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb der für die Rückmeldung geltenden Frist (§ 8 Satz 2) zu stellen. <sup>2</sup>Tritt ein Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf dieser Frist ein und war dies nicht vorhersehbar, kann der Antrag unverzüglich, spätestens bis zum 30. April (für das Sommersemester) beziehungsweise

15. November (für das Wintersemester) gestellt werden. <sup>3</sup>Später eintretende Beurlaubungsgründe können nicht mehr berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Beurlaubungen werden jeweils für ein (ganzes) Semester ausgesprochen. <sup>2</sup>Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nicht möglich.

### **§ 10 Beurlaubungsgründe**

(1) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG können insbesondere folgende Sachverhalte darstellen:

- ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
- Schwangerschaft und Erziehung eines Kindes bis zum Alter von drei Jahren,
- Ableistung eines gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstes,
- Ableistung eines freiwilligen, nicht durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben Praktikums,
- Auslandsaufenthalt, der für das Studium förderlich ist,
- Fehlen eines nach dem Studienfortschritt des Studierenden erforderlichen Studienangebots für das Weiterstudium.

(2) <sup>1</sup>Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung im Einzelfall anerkannt. <sup>2</sup>Wirtschaftliche Gründe sind ausgeschlossen.

### **§ 11 Exmatrikulation auf Antrag**

<sup>1</sup>Ein Antrag auf Exmatrikulation (Art 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG) ist schriftlich zu stellen. <sup>2</sup>Die Exmatrikulation wird zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Hochschule ausgesprochen.

### **§ 12 Mitteilungspflichten**

<sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule eine Änderung

- a) ihres Namens,
- b) ihrer Anschrift,
- c) ihrer Krankenkasse und
- d) aller sonstigen von der Hochschule im Zusammenhang mit der Immatrikulation erhobenen personenbezogenen Daten

unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Namensänderungen haben sie durch Vorlage einer öffentlichen Urkunde, zum Beispiel eines Personalausweises, zu belegen.

### **Abschnitt 3** **Bestimmungen für Gaststudierende**

#### **§ 13** **Immatrikulationsantrag**

<sup>1</sup>Die Immatrikulation setzt einen schriftlichen Antrag voraus. <sup>2</sup>In dem Antrag sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, für welche die Immatrikulation erfolgen soll. <sup>3</sup>Die Antragstellung ist bis spätestens eine Woche vor Semesterbeginn möglich. <sup>4</sup>Die erforderlichen Qualifikationsnachweise hat der Gaststudierende in Form amtlich beglaubigter Kopien vorzulegen.

#### **§ 14** **Immatrikulation**

<sup>1</sup>Zur Immatrikulation als Gaststudierender haben die Antragsteller persönlich zu erscheinen. <sup>2</sup>Die Immatrikulation wird ihnen schriftlich bekannt gegeben.

### **Abschnitt 4** **Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 14a** **Immatrikulation von Promovierenden**

(1) <sup>1</sup>Personen, die als Promovierende Mitglied eines von der Hochschule allein oder im Zusammenwirken mit anderen Hochschulen unterhaltenen Promotionszentrums sind, werden auf Antrag als Promovierende immatrikuliert. <sup>2</sup>Die Immatrikulation setzt voraus, dass sich die Promovierenden regelmäßig mindestens im Umfang von zehn Stunden wöchentlich ihrem Promotionsvorhaben widmen. <sup>3</sup>Ist dies nicht mehr der Fall, können sie exmatrikuliert werden.

(2) <sup>1</sup>Das Vorliegen der Voraussetzung gemäß Abs. 1 Satz 2 haben die Promovierenden durch eine Bestätigung ihrer Erstbetreuerin oder ihres Erstbetreuers nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Hochschule kann sie auffordern, durch eine aktuelle Bestätigung nachzuweisen, dass diese Voraussetzung weiterhin erfüllt ist. <sup>3</sup>Kommen sie dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, wird vermutet, dass die Voraussetzung entfallen ist.

(3) <sup>1</sup>Außerdem haben die Promovierenden zur Aufrechterhaltung ihrer Immatrikulation vor jedem Folgesemester zu versichern, dass sie beabsichtigen, sich weiterhin regelmäßig mindestens im Umfang von zehn Stunden wöchentlich ihrem Promotionsvorhaben zu widmen. <sup>2</sup>Diese Erklärung kann nur dadurch abgegeben werden, dass sie sich in entsprechender Anwendung der für Studierende geltenden Regelungen form- und fristgerecht rückmelden.

(4) <sup>1</sup>Die Promovierenden sind zur Angabe der in Art. 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BayHIG genannten personenbezogenen Daten verpflichtet. <sup>2</sup>Außerdem verarbeitet die Hochschule alle weiteren zum Vollzug der vorstehenden Absätze erforderlichen personenbezogenen Daten. <sup>3</sup>Diese werden spätestens zwei Jahre nach dem Schluss des Kalenderjahres gelöscht, in welchem die betroffene Person exmatrikuliert wurde.

### **§ 14b Immatrikulationshindernis, Exmatrikulationsgrund**

<sup>1</sup>Die Immatrikulation kann versagt und Studierende können exmatrikuliert werden, wenn dies erforderlich ist, um die Entstehung einer mit der Teilnahme der betreffenden Person am Hochschulbetrieb verbundenen erheblichen Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut zu verhindern. <sup>2</sup>Die Entstehung der Gefahr muss im Einzelfall in absehbarer Zeit hinreichend wahrscheinlich sein. <sup>3</sup>Diese Prognose muss von konkreten Anknüpfungstatsachen getragen sein, die insbesondere einen Schluss auf die Art des zu verhindernden Geschehens und darauf zulassen, dass dieses der betreffenden Person zurechenbar ist.

### **§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule Hof vom 17. Oktober 2007 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 3/2007, S. 8 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 2013 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 18/2013), außer Kraft.